Leben in einer Wohngemeinschaft : wie berechnet sich der Grundbedarf?

Autor(en): **Ziörjen, Ruth**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **112 (2015)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840027

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Leben in einer Wohngemeinschaft: Wie berechnet sich der Grundbedarf?

Martin R. lebt in einer Wohngemeinschaft. Wie sein Grundbedarf berechnet wird, hängt davon ab, ob es sich um eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft oder um eine Zweck-Wohngemeinschaft handelt.

→ FRAGE

Martin R. hatte bis vor kurzem Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Mit den monatlichen Leistungen der Versicherung konnte er seine finanzielle Existenz sichern. Als die Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft waren, musste Martin R. einen Antrag auf Sozialhilfe stellen. Von der zuständigen Sozialbehörde erhielt er die Weisung, für eine günstigere Wohnsituation besorgt zu sein. Martin R. schloss einen Untermietvertrag in einer Wohngemeinschaft mit insgesamt drei Personen ab. Er erklärt seiner Sozialarbeiterin, dass jede Person über ein eigenes Zimmer verfüge und ein gemeinsames Wohnzimmer bestehe. Dem Untermietvertrag lässt sich zudem entnehmen, dass Küche, Bad, Waschküche und Keller gemeinschaftlich genutzt werden. Weiter führt Martin R. aus, dass die Mieter getrennt einkaufen und kaum je gemeinsame Mahlzeiten einnehmen würden. Wie berechnet sich in diesem Fall der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Martin R.?

→ GRUNDLAGEN

Vorab ist festzustellen, dass ein (Unter-) Mietvertag nicht für eine abschliessende Qualifizierung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens herbeigezogen werden kann. Es muss geprüft werden, ob Martin R. mit seinen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft bildet oder ob es sich um eine Zweck-Wohngemeinschaft handelt.

Als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft gelten Paare oder Gruppen, die die Haushaltführung wie Wohnen, Essen, Waschen und Reinigen gemeinsam ausüben oder finanzieren. Sie leben zusammen, bilden aber im Gegensatz zu Konkubinaten, Geschwistern oder Eltern mit ihren erwachsenen Kindern keine Unterstützungseinheit (vgl. SKOS-Richtlinien B.2.3).

Es geht in erster Linie um ein Zusammenleben im gleichen Haushalt, wobei eine geschlechtliche Beziehung oder eine längerfristige gemeinsame Lebensplanung keine Voraussetzungen darstellen (vgl. Claudia Hänzi, Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen, in Christoph Häfeli (Hrsg.), Das Schweizerische Sozialhilferecht, 2008, S. 143 f.). Bei einer Zweck-Wohngemeinschaft handelt es sich um Personen, die mit dem Zweck zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und die Finanzierung der Haushaltsfunktionen wie Wohnen, Essen, Waschen und Reinigen erfolgen vorwiegend getrennt. Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete weitere Kosten, die im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert; beispielsweise die Kosten für die Abfallentsorgung, den Energieverbrauch, das Festnetz, Internet, TV-Gebühren oder Zeitungen (SKOS-Richtlinien B.2.4).

Die Grenzziehung zwischen einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft und einer Zweck-Wohngemeinschaft ist mitunter schwierig und muss in jedem Fall auf die konkreten Verhältnisse abgestellt werden (vgl. Hänzi, Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen, S. 144). Es muss im Einzelfall entschieden werden, ob sich durch das Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft die für eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft typischen wirtschaftlichen Vorteile ergeben. Das zentrale Kriterium, ob eine Wohngemeinschaft als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft und damit als Mehrpersonenhaushalt zu behandeln ist, ist die gemeinsame Ausübung und Finanzierung aller oder mindestens wichtiger Haushaltsfunktionen wie Essen, Waschen und Reinigen.

→ ANTWORT

Aufgrund der Schilderung von Martin R. ist nicht davon auszugehen, dass die entscheidenden Haushaltsfunktionen gemeinsam ausgeübt oder finanziert werden. Zudem lässt sich unter den Wohnpartnern keine besondere persönliche Verbundenheit feststellen, die für ein gemeinschaftliches Zusammenleben sprechen würden. Martin R. zieht aus dem Zusammenwohnen mit seinen beiden Mitbewohnern keinen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil. Der Spareffekt beim Grundbedarf beschränkt sich auf den Energieverbrauch und die laufende Haushaltsführung, beispielsweise Abfallentsorgung und Putzmittel sowie Internet und Zeitungsabonnement. Somit ist der Grundbedarf für den Lebensunterhalt von Martin R. unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festzulegen. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen der Unterstützungseinheit minus 10 Prozent. Im Budget von Martin R. werden demnach 887 Franken für den Grundbedarf berücksichtigt, das entspricht der Rechnung 986 Franken minus 10 Prozent (= 887 Fr.). ■

Ruth Ziörjen
Kommission Richtlinien und Praxis der SKOS

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.